



# Ordnung auf dem Meer: Der neue Flächenentwicklungsplan

Heiligendamm, 21.03.2019



## Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – sowie Ingenieure, Berater und weitere Experten in unserer BBH Consulting AG. Wir betreuen über 3.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger, rund 550 Mitarbeiter
- ▶ Büros in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt und Brüssel



# Dr. Ursula Prall



Frau Dr. Prall beschäftigt sich mit rechtlichen und politischen Aspekten der Förderung der Windenergie auf See. Sie ist spezialisiert auf Fragen des Umwelt-, Planungs- und Genehmigungsrechts.

- ▶ Studium der Rechtswissenschaften in Hamburg
- ▶ 2000 bis 2004 wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Hamburg
- ▶ 2004 bis 2012 Rechtsanwältin bei Kuhbier Rechtsanwälte Hamburg, seit 2008 als Partnerin
- ▶ Seit 2007 Geschäftsführerin, von 2014 bis 2017 Vorstandsvorsitzende des Offshore Forums Windenergie
- ▶ Seit 2017 Vorstandsvorsitzende der Stiftung OFFSHORE-WINDENERGIE
- ▶ Seit 2013 Partnerin bei BBH Hamburg

**Rechtsanwältin · Partnerin**

20355 Hamburg · Kaiser-Wilhelm-Str. 93 · Tel +49 (0)40 34 10 69-100 · [ursula.prall@bbh-online.de](mailto:ursula.prall@bbh-online.de)



# Agenda

1. Rechtsgrundlage
2. Bedeutung des FEP
3. Festlegungsgegenstände
4. Aufstellungsverfahren
5. Der Entwurf des 1. FEP
6. Fazit



# Agenda

1. Rechtsgrundlage
2. Bedeutung des FEP
3. Festlegungsgegenstände
4. Aufstellungsverfahren
5. Der Entwurf des 1. FEP
6. Fazit



# 1. Rechtsgrundlage

- ▶ Eingeführt mit dem WindSeeG (in Kraft seit dem 01.01.2017)
- ▶ Das WindSeeG regelt umfassend das Recht der Windenergienutzung auf See (einige Verweise auf EEG und EnWG vorhanden):
  - Flächennutzung und Voruntersuchung von Flächen
  - Ausschreibung und Anspruch auf Netzanbindung
  - Für den Bestand des Zuschlags einzuhaltende Fristen
  - Zulassung und Betreiberpflichten
  - Pilotwindenergieanlagen auf See



1. Rechtsgrundlage
2. **Bedeutung des FEP**
3. Festlegungsgegenstände
4. Aufstellungsverfahren
5. Der Entwurf des 1. FEP
6. Fazit



## 2. Bedeutung des FEP (1)

- ▶ Neues Planungsinstrument (soweit aus dem allg. Planungsrecht bekannt, handelt es sich um informelle vorbereitende Pläne)
- ▶ Der FEP nach WindSeeG stellt eine verbindliche Planung auf, die ab 2021 (Beginn der Ausschreibungen im zentralen Modell) die weitere Entwicklung der Windenergienutzung auf See steuern wird:
  - Räumlich: Wo können OWPs errichtet werden?
  - Zeitlich: Wann kann dort ein OWP errichtet werden (Festlegung einer Ausschreibungsreihenfolge)?
  - Mit welcher Kapazität?
  - Technische Standards für Netzanbindungssysteme
- ▶ Bedeutung des FEP ist kaum zu überschätzen!





## 2. Bedeutung des FEP (2)

- ▶ Der FEP trifft fachplanerische Festlegungen für die AWZ und ggf. auch für das Küstenmeer. Die bisherigen Planungsinstrumente BFO und O-NEP werden verschnitten.
- ▶ Zielsetzung:
  - Erreichen der Ausbauziele (durch Festlegung der auf einer Fläche zu errichtenden Kapazität, die ausgeschrieben wird)
  - Räumliche, flächensparsame Ordnung
- ▶ Geordnete und effiziente Nutzung und Auslastung der Offshore-Anbindungsleitungen, die im Gleichlauf mit OWPs geplant, errichtet und in Betrieb genommen werden Festlegung von Energiegewinnungsbereichen (u.a. WEA ohne Netzanbindung, s. insoweit SeeAnlG)
- ▶ Der FEP ist nicht selbständig gerichtlich überprüfbar



1. Rechtsgrundlage
2. Bedeutung des FEP
3. Festlegungsgegenstände
4. Aufstellungsverfahren
5. Der Entwurf des 1. FEP
6. Fazit



# 3. Festlegungen (1) Gegenstände

- ▶ Festlegungen für die Jahre 2016 bis mindestens 2030, damit Grundlage der Ausschreibungen ab 2021:
  - Gebiete und Flächen sowie die Reihenfolge, in der diese Flächen ausgeschrieben werden (Kalenderjahrangabe)
  - Leistung, die auf den Flächen realisiert werden soll
  - Standorte von Konvertern u.ä.
  - Trassen und Trassenkorridore für Offshore-Anbindungsleitungen sowie Übergänge ins Küstenmeer
  - Trassen- und Trassenkorridore für grenzüberschreitende Stromleitungen
  - Trassen- und Trassenkorridore für „Verbindungen untereinander“
  - Übertragungskapazität für Pilotwindenergieanlagen auf vorhandenen Netzanbindungssystemen
  - Sonstige Energiegewinnungsbereiche (40 – 70 km<sup>2</sup>)



# 3. Festlegungen (2)

## Zulässigkeit

- ▶ Das BSH hat einen planerischen Gestaltungsspielraum (Abwägungsspielraum); zulässig sind Festlegungen, denen keine öffentlichen oder privaten Belange entgegenstehen. Es werden dabei explizite, nicht wegwägbare Grenzen eingezogen; Festlegung ist unzulässig, wenn:
  - die Erfordernisse der Raumordnung nicht beachtet werden;
  - die Meeresumwelt gefährdet würde;
  - die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder der Landes- und Bündnisverteidigung beeinträchtigt würde;
  - die Fläche in einem Schutzgebiet belegen wäre;
  - die Fläche außerhalb eines BFO-Clusters und außerhalb der Zonen 0, 1 und 2 läge, es sei denn, die danach verfügbare Flächen wären nicht ausreichend, um die Ausbauziele einzuhalten.



1. Rechtsgrundlage
2. Bedeutung des FEP
3. Festlegungsgegenstände
- 4. Aufstellungsverfahren**
5. Der Entwurf des 1. FEP
6. Fazit



## 4. Aufstellungsverfahren (1)

### Verfügbare Fläche

- ▶ Der FEP wurde als Instrument zum 01.01.2017 eingeführt – der erste FEP muss am 30.06.2019 bekanntgemacht werden.
- ▶ Angesichts der komplexen Planungsaufgabe erheblicher Zeitdruck für das zuständige BSH.
- ▶ Es musste zunächst das Ergebnis beider Übergangsausschreibungen abgewartet werden (→ Ende April 2018), damit die verfügbare Flächenkulisse feststeht:
  - Bestehende und im Übergangssystem bezuschlagte OWPs bleiben selbstverständlich erhalten
  - Projekte, die im Übergangssystem nicht bezuschlagt wurden oder die von vorneherein keine teilnahmeberechtigten bestehenden Projekte waren, sind durch Gesetz eingestellt



# 4. Aufstellungsverfahren (2)

## Entwürfe und Beteiligungsrunden

- ▶ Das Aufstellungsverfahren ist mehrstufig:
  - Bekanntmachung der Einleitung des Verfahrens am 29.03.2018
  - Bekanntmachung des Vorentwurfs am 25.05.2018
  - Konsultationsphase bis 15.06.2018 und anschließender Anhörungstermin am 27.06.2018 (gleichzeitig Scoping-Termin iSd UVPG); Festlegung eines Untersuchungsrahmens (SUP-pflichtiger Plan)
  - Bekanntmachung des Entwurfs vom 26.10.2018
  - Konsultationsphase bis zum 03.01.2019 und anschließender Erörterungstermin am 31.01.2019
- ▶ Jeweils Beteiligung der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange, der Umweltverbände. Die Übertragungsnetzbetreiber haben eine Sonderrolle; sie sind zur Abgabe einer gemeinsamen Stellungnahme aufgefordert.
- ▶ FEP ist im Einvernehmen mit der BNetzA zu erstellen und in Abstimmung mit BfN, GDWS und Küstenländern



## 4. Aufstellungsverfahren (3) Fortschreibung

- ▶ Fortschreibung/Änderung auf Vorschlag von BSH oder BNetzA; Entscheidung über Zeitpunkt und Umfang im Einvernehmen beider Behörden.
- ▶ Auf jeden Fall, wenn dies zum Erreichen der Ausbauziele erforderlich ist und mindestens alle vier Jahre.
  - Wenn wegen nicht erreichter Ausbauziele erforderlich (z.B. wegen eines nicht realisierten Projekts), dann kann auch mehr Erzeugungsleistung zur Ausschreibung vorgesehen werden.
- ▶ Für den Zeitraum nach 2030 können auch Festlegungen zur Nachnutzung und erneuten Ausschreibung von Flächen getroffen werden.
- ▶ Die Fortschreibung folgt dem vorgesehenen Verfahren; bei geringfügigen Änderungen kann auf einzelne Verfahrensschritte verzichtet werden.
- ▶ Bereits angekündigt: Fortschreibung ab 01.07.2019 zwecks Festlegung sonstiger Energiegewinnungsbereiche





1. Rechtsgrundlage
2. Bedeutung des FEP
3. Festlegungsgegenstände
4. Aufstellungsverfahren
5. Der Entwurf des 1. FEP
6. Fazit



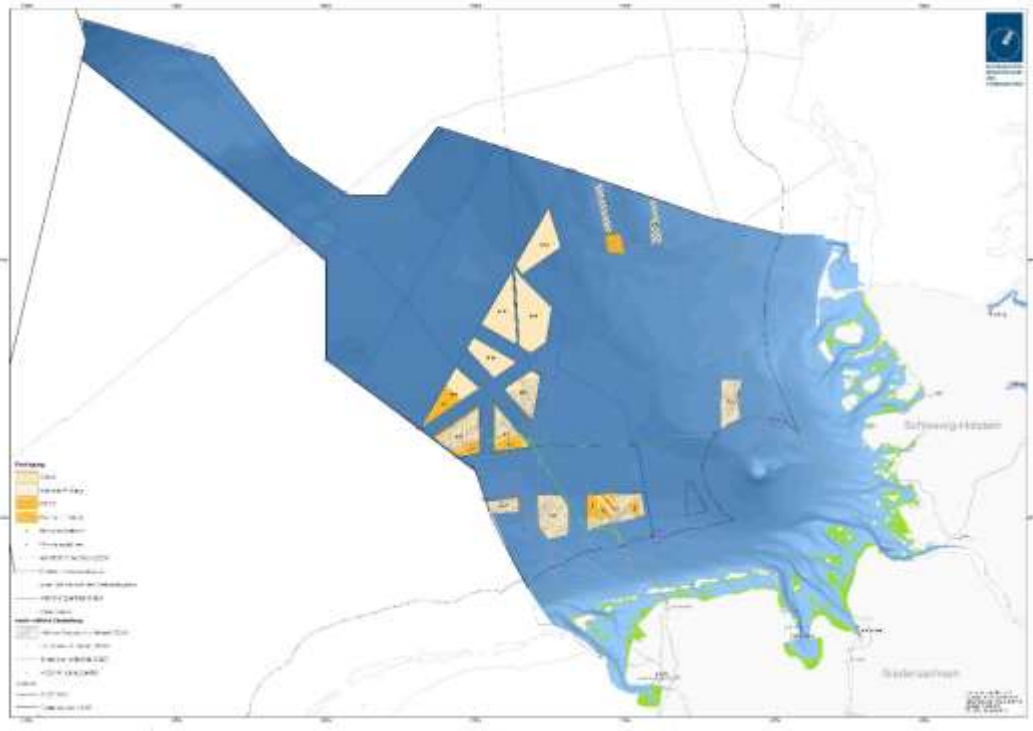
## 5. Der Entwurf des ersten FEP (1) Grundsätzlich

- ▶ Der FEP-Entwurf (und der Vorentwurf) setzen strukturell und inhaltlich auf die Bundesfachpläne Offshore auf.
- ▶ Verschiedene Weiterentwicklungen
- ▶ Sowohl Vorentwurf als auch Entwurf enthielten umfangreiche Fragenkataloge; es wurde gebeten, auf diese Fragen einzugehen

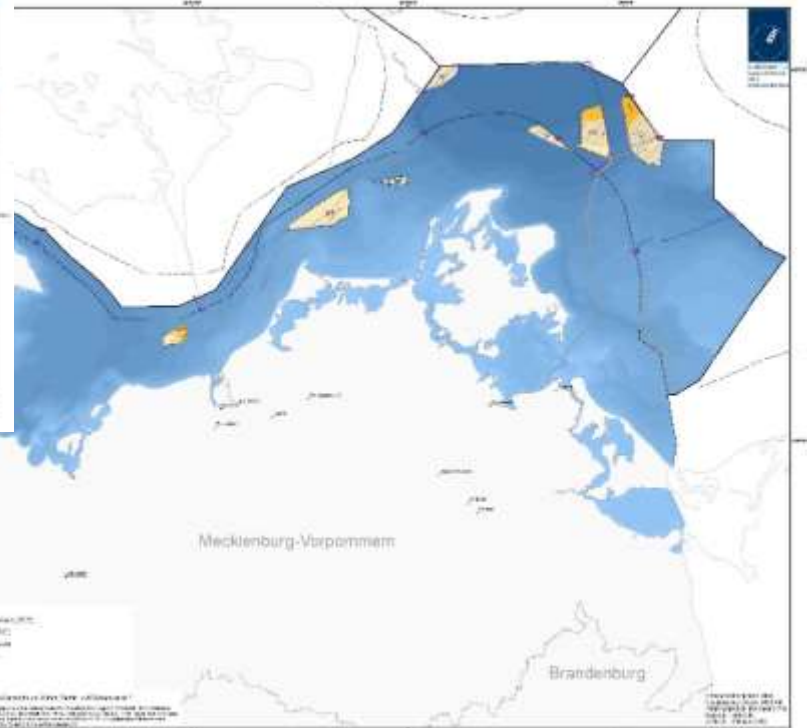
# 5. Der Entwurf des ersten FEP (2) Karten



Entwurf des Flächenentwicklungsplans der AWZ der Nordsee



Entwurf des Flächenentwicklungsplans der AWZ und des Küstenmeeres Mecklenburg-Vorpommern der Ostsee





## 5. Der Entwurf des ersten FEP (3) Gebiete und Flächen

- ▶ Es werden in der Nordsee 13 Gebiete vorgesehen, die den bisherigen Clustern des BFO folgen; in der Ostsee (AWZ) sind drei Gebiete vorgesehen.
- ▶ Soweit für diese Gebiete eine Bebauung bis inkl. 2030 in Betracht kommt, werden sie in Flächen eingeteilt (→ Ausschreibungsgegenstand); der Zuschnitt der Flächen berücksichtigt die potentiellen Eintrittsrechte.
  - Es wird eine Fläche in Gebiet 9 (Zone 3) berücksichtigt, um die Erfüllung der Ausbauziele sicherzustellen
  - Ob in Gebiet 5 (westlich Sylt/Hauptkonzentrationsgebiet Seetaucher) eine Fläche festgelegt wird, ist noch in (naturschutzfachlicher) Prüfung
  - In der Ostsee ist nur eine Fläche vorgesehen, eine weitere ist noch in Prüfung (Bebaubarkeit wg. Baugrundeigenschaften), ggf. eine weitere Fläche im Küstenmeer (noch keine Verwaltungsvereinbarung mit MV)
- ▶ Sonstige Energiegewinnungsbereiche sind noch nicht vorgesehen; sie sollen im Rahmen einer ersten Fortschreibung kurzfristig „eingepflegt“ werden



## 5. Der Entwurf des ersten FEP (4)

### Zeitliche Reihenfolge der Ausschreibung

- ▶ Effiziente Nutzung und Auslastung von Anbindungsleitungen, die Ende 2025 in Betrieb sein werden (prioritäres Kriterium)
- ▶ Geordnete und effiziente Nutzung der Anbindungsleistungen, die ab 2026 in Betrieb genommen werden (inkl. Berücksichtigung der landseitigen Netzsituation)
- ▶ Räumliche Nähe zur Küste
- ▶ Nutzungskonflikte auf einer Fläche
- ▶ Voraussichtliche tatsächliche Bebaubarkeit
- ▶ Voraussichtlich zu installierende Leistung
- ▶ Ausgewogene Verteilung zwischen Nord- und Ostsee
- ▶ Tatsächliche Verfügbarkeit einer Fläche



## 5. Der Entwurf des ersten FEP (5) Leistungsermittlung

- ▶ Anhand einer gutachterlich entworfenen Formel, zu der im Zuge der Beteiligung noch eine Alternative entwickelt wurde, wurde eine installierbare Leistung pro  $\text{km}^2$  identifiziert.
- ▶ Für die eher kleinen Flächen, die aus Altplanungen resultieren, wird eine installierbare Leistung von 14 bzw. 17  $\text{MW}/\text{km}^2$  vorgesehen
- ▶ Für die größeren Flächen, die in den „leergeräumten“ Arealen (Zone 3) geschaffen werden sollen, wird zur Vermeidung von Abschattungen eine installierbare Leistung von 9 – 10  $\text{MW}/\text{km}^2$  angenommen.



# 5. Der Entwurf des ersten FEP (6)

## Vorgesehene Ausschreibungen für 2026 – 2030

Fläche	Kapazität	Inbetriebnahmejahr
N-3.7	225	2026
N-3.8	345	
O-1.3	300	
N-7.2	900	2027
N-3.5	234	2028
N-3.6	666	
(Ost-7.1)	160	2029
N-6.6	706	
N-6.7	273	2030
N-9-1 (teilw.)	391	



## 5. Der Entwurf des ersten FEP (7) Technische Standards für NAS

- ▶ Die technischen Standards für die Netzanbindungssysteme werden gegenüber den BFO-Standards in zweierlei Hinsicht weiterentwickelt:
  - Als Standardkonzept für die Nordsee werden für die gänzlich neu zu erschließenden Flächen 66 kV-Anbindungssysteme vorgesehen (direkte Anbindung der WEA an die Konverterplattform statt Anbindung über ein Umspannwerk mit 155 kV)
  - Die Standardleistung der Netzanbindungssysteme in der Nordsee wird von 900 MW auf 1.000 MW erhöht.
- ▶ Keine hinreichend sicheren Erkenntnisse, mit denen eine genauere Berechnung der zK-Grenze möglich gewesen wäre
- ▶ Weitere Entwicklungen (höhere Spannung, höhere Leistung) werden bereits andiskutiert, aber noch nicht als ausreichend ausgereift angesehen





## 5. Der Entwurf des ersten FEP (8)

### Informatorische Darstellung weiterer Potentiale

- ▶ Im Raum steht schon länger die Forderung einer Anhebung des Deckels von 15 GW auf 20 GW in 2030. Dies erscheint zum Erfüllen der Klimaschutzziele der BReg auch erforderlich.
- ▶ Es ist Bewegung in der Diskussion, auch die ÜNBs haben im Entwurf des Netzentwicklungsplans ein über den Deckel hinausgehendes Ausbauszenario aufgenommen, das noch netzverträglich wäre
- ▶ Das BSH ist mangels Ermächtigungsgrundlage gehindert, über den gesetzlich vorgesehenen Ausbaupfad hinausgehende Flächen für den Ausbau festzulegen.
- ▶ Es wird jedoch informatorisch dargestellt, welche Ausbaupotentiale in relativer Zeitnähe verfügbar wären.



1. Rechtsgrundlage
2. Bedeutung des FEP
3. Festlegungsgegenstände
4. Aufstellungsverfahren
5. Der Entwurf des 1. FEP
6. **Fazit**



## 6. Fazit

- ▶ Der FEP ist insgesamt gelungen, er entwickelt den bisherigen Planungsstand auf der Grundlage der neuen Rechtslage weiter.
- ▶ Im Detail wird es immer mehrere Meinungen geben, bspw.
  - Der geringe Ausbau in der Ostsee (wobei das Gebiet O-7 noch von einer Verwaltungsvereinbarung mit MV abhängt)
  - Zur Nutzbarkeit der Fläche N-5.4, die einer bisherigen Planung entspricht, die sich im Übergangssystem nicht durchsetzen konnte – Expertentermin am 18.03.2019
- ▶ Eine Mehrausweisung von Flächen ist rechtlich derzeit nicht möglich
- ▶ Das BSH hat wichtige Punkte mit den beteiligten Gruppen diskutiert
- ▶ Auf die Fortschreibung mit dem Ziel der Festlegung sonstiger Energiegewinnungsbereiche wird gespannt gewartet, es handelt sich um ein herausragend wichtiges Zukunftsthema
- ▶ Es beginnen nun die Voruntersuchungen für die Flächen, die 2026 bebaut werden sollen – Anhörungstermin am 20.03.2019.



Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit.

Ursula Prall, BBH Hamburg  
Tel +49 (0)40 31 069-100  
[ursula.prall@bbh-online.de](mailto:ursula.prall@bbh-online.de)  
[www.bbh-online.de](http://www.bbh-online.de)